

VERTRAULICH
bis zur Feststellung des
schriftlichen Ergebnisses der
letzten nicht öffentlichen
Ausschusssitzung durch
die/den Vorsitzende/n!

Stadt Heidelberg

Federführung:
Dezernat I, Rechtsamt

Beteiligung:

Betreff:

**Änderung der Hauptsatzung der Stadt
Heidelberg
Zuständigkeit des Umlegungsausschusses**

Beschlussvorlage

Beratungsfolge:

Gremium:	Sitzungstermin:	Behandlung:	Zustimmung zur Beschlussempfehlung:	Handzeichen:
Haupt- und Finanzausschuss	02.03.2011	N	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ohne	
Gemeinderat	17.03.2011	Ö	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ohne	

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Gemeinderat folgenden Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die in der Anlage 1 beigefügte Änderung der Hauptsatzung der Stadt Heidelberg.

Anlage zur Drucksache:

Nummer:	Bezeichnung
A 01	Änderung der Hauptsatzung der Stadt Heidelberg

A. Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda Heidelberg

Im Hinblick auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda nicht von Bedeutung.

B. Begründung:

Der Umlegungsausschuss ist nur dann für die Durchführung von vereinfachten Umlegungsverfahren zuständig, wenn der Gemeinderat dies ausdrücklich bestimmt (§ 80 Absatz 5 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Satz 2 Durchführungsverordnung zum Baugesetzbuch (DVO-BauGB)).

§ 3 Absatz 1 DVO-BauGB hat folgenden Wortlaut:

„Zur Durchführung einer Umlegung hat der Gemeinderat, sofern die Gemeinde nicht von der Befugnis zur Übertragung nach § 46 Absatz 4 Satz 1 BauGB Gebrauch macht, einen Umlegungsausschuss zu bilden. Der Umlegungsausschuss hat die der Umlegungsstelle zustehenden Befugnisse mit Ausnahme der Anordnung der Umlegung nach § 46 Absatz 1 BauGB. Der Gemeinderat kann bestimmen, dass der Umlegungsausschuss auch vereinfachte Umlegungsverfahren selbständig durchführt.“

Nach § 11 der Hauptsatzung in der derzeitigen Fassung ergeben sich die Zuständigkeiten des Umlegungsausschusses aus dem BauGB. Da die Zuständigkeit für die Durchführung vereinfachter Umlegungsverfahren nicht ausdrücklich genannt ist, ist der Umlegungsausschuss für die Durchführung nicht zuständig. Dies soll geändert werden.

Aus der Anlage 1 ergibt sich die konkrete Formulierung des neuen § 11 der Hauptsatzung.

gezeichnet

Dr. Eckart Würzner